

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1967)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1967 den in Artikel 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Infolge seiner Wahl zum Vizekanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft musste Dr. Walter Buser als Mitglied des Gerichts auf Ende des Berichtsjahres zurücktreten. Dr. W. Buser, dessen Rücktritt das Gericht ausserordentlich bedauert, gehörte diesem seit 1959 an und leistete ihm in beiden Abteilungen ausgezeichnete Dienste.

Die Stelle eines Gerichtsssekretärs konnte, nachdem Herr Fürsprecher Samuel Burkhardt wegen Übernahme des Sekretariates der vom Bundesrat eingesetzten Kommission für die Revision der Bundesverfassung nicht mehr zur Verfügung stand, mit den Herren Fürsprecher M. Boehringer und Th. Locher besetzt werden. Da beide noch an ihrer Doktordissertation arbeiten, stellen sie sich bloss für eine Halbtagsanstellung zur Verfügung, und zwar nur für die Zeitdauer der Doktorarbeit. Damit ist die Frage der Besetzung der Gerichtsssekretärenstelle nach wie vor nicht befriedigend gelöst.

II. Organisation und Tätigkeit

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 54 Sitzungen ab, nämlich eine Plenarsitzung, 21 Sitzungen der verwaltungsrechtlichen Kammer, 31 Sitzungen der Sozialversicherungskammer nebst einer Arbeitstagung mit einleitendem Vortrag eines Beamten des Bundesamtes für Sozialversicherung zur Besprechung verschiedener Fragen aus dem Sozialversicherungsrecht. Insgesamt gingen 533 neue Geschäfte (im Vorjahr 557) ein. Erledigt wurden 573 Streitfälle (im Vorjahr 534). Von diesen entfielen 128 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 117) und 445 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 417). Hievon wurden einzelrichterlich vom Präsidenten 57 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und vom ständigen Vizepräsidenten 78 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1968 übertragen werden: 51 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle (im Vorjahr 60) und 97 Sozialversicherungsfälle (im Vorjahr 127).

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 42 Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1959/60
- 4 Beschwerden die Steuerperiode 1961/62
- 13 Beschwerden die Steuerperiode 1963/64
- 23 Beschwerden die Steuerperiode 1965/66
- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1967/68

Von diesen 42 Steuerbeschwerden wurden 6 vom Präsidenten als Einzelrichter und 29 vom Gericht abgesprochen; 7 wurden auf 1968 übertragen. Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitigkeiten konnte der Präsident als Einzelrichter von 8 hängigen Beschwerden 4 durch Nichteintreten, infolge Rückzugs oder Abstandes erledigen; das Gericht beurteilte einen Fall, während 3 Fälle auf 1968 übertragen wurden.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitigkeiten konnten 19 erledigt werden; deren 5 mussten auf 1968 übertragen werden. In einem Fall wurde die Klage zugesprochen, in einem andern wurde sie abgewiesen; 17 Fälle wurden durch Vergleich oder Rückzug erledigt. Die erledigten Fälle betrafen Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und über Grundeigentümerbeiträge sowie einen Entschädigungsanspruch gegen die Tierseuchenkasse. Fünf Prozesse, u. a. zwei Klagen zwischen Gemeinden aus Güterausscheidungsverträgen, mussten übertragen werden.

Die 43 neuen Beschwerdefälle gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide setzten sich zusammen aus Beschwerden gegen administrative Anstaltseinweisungen (22), Schleifungsverfügungen (9), Baubewilligungen (5), Gastwirtschaftspatente (3) und weiteren vereinzelt Beschwerden aus verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechts.

Die 17 im Berichtsjahr eingelangten Weiterziehungen von Entschieden des Regierungstatthalters umfassten Streitigkeiten über Lastenausgleichsbegehren (6), Wasseranschluss und Wasserzins (3), Kanalisationseinkaufsgebühren (2), Feuerwehrdienstpflicht und Feuerwehrpflichtersatz (2), Verwandtenunterstützung (1), Rückerstattung von Fürsorgeleistungen (1), Abgabe eines Waffenerwerbsscheines (1) sowie über die Zwangseinweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt (1).

In der Plenarsitzung wurden organisatorische Fragen behandelt und eine grundsätzliche Frage über die Besteuerung der Liegenschaftshändler nach den revidierten Gesetzesbestimmungen entschieden.

Die meisten Entscheide werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatsrecht veröffentlicht.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1967

(siehe Tabelle)

I.

- A. Kompetenzkonflikte
- B. Steuerrechtliche Streitigkeiten
- C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

II.

Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

Gegen 4 Entscheide des Verwaltungsgerichts wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerden erhoben, wozu die vom Vorjahr übertragenen 3 Fälle kommen. Von diesen insgesamt 7 staatsrechtlichen Beschwerden ist das Bundesgericht auf eine aus formellen Gründen nicht eingetreten, 3 hat es abgewiesen und 3 auf 1968 übertragen. Im ersten Fall ging es um die Ausscheidung des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens und Einkommens eines infolge Erwerbs von Grundstücken hier teilweise steuerpflichtigen Auslandschweizers. Nach einer komplizierten und wegen veränderten Verhältnissen mehrfach vorzunehmenden Ausscheidung war noch das im Ausland erzielte Einkommen, das zur Bestimmung des Steuersatzes herangezogen werden musste, streitig. Auf Grund der vorhandenen Unterlagen schätzte das Verwaltungsgericht die von der Rekurskommission getroffene Schätzung. Das Bundesgericht ist auf die staatsrechtliche Beschwerde zwar nicht eingetreten, führte aber in den Entscheidungsgründen aus, dass die getroffene Schätzung im Rahmen des Möglichen liege und deshalb nicht willkürlich sei (BGE vom 27. November 1967 i. S. F. H.).

Im zweiten Fall stand die Zulässigkeit eines Anbaues zur Beurteilung. Unter der Herrschaft des früheren Baureglementes waren zwei Gebäude aneinandergelagert worden; das eine wies mehrere Stockwerke auf, das andere war eine einstöckige Geschäftsliegenschaft. Die beiden Gebäude gehörten ursprünglich dem nämlichen Eigentümer, wurden von diesem aber im Verlaufe der Zeit getrennt veräußert. Als der Eigentümer des einstöckigen Gebäudes bis zur zulässigen Höhe aufstocken wollte, berief sich der Nachbar auf das neue Baureglement, das für diese Zone offene Bauweise vorschreibt. Doch enthält die Bauordnung eine Sondervorschrift für bereits auf der Grenze stehende Gebäude. Das Verwaltungsgericht kam zum Schlusse, dass man mit dieser Übergangsbestimmung eben die sonst eintretende Benachteiligung des Grundeigentümers, auf dessen Grenze bereits ein Gebäude des Nachbarn steht, beheben wollte. Die Aufstockung des Grenzanbaus wurde deshalb gestattet. Das Bundesgericht teilte in allen Teilen diese Auffassung (BGE vom 27. Februar 1967 i. S. K. G.).

Der dritte Fall hatte den Steuerbefreiungsgrund für Vermögensgewinn infolge drohender Enteignung zum Gegenstand. Ein Landwirt veräußerte ein Grundstück an eine Kiesausbeutungsunternehmung, welche dieses für die von den Strassenbehörden verlangte Zu- und Ausfahrt benötigte. Er machte geltend, er habe das Grundstück nur widerwillig weggegeben. Erst auf Intervention des Gemeindepräsidenten, die Ausbeutung der Kiesgrube liege im Interesse der ganzen Gemeinde, habe er sich zur Veräußerung entschlossen. Rekurskommission und Verwaltungsgericht erblickten indessen in diesem Tatbestand weder objektiv noch subjektiv eine Enteignungsandrohung. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde des Steuerpflichtigen ab, weil der Entscheid des Verwaltungsgerichts keinesfalls als willkürlich bezeichnet werden könne (BGE vom 14. April 1967 i. S. H. U.).

Im letzten vom Bundesgericht beurteilten Fall war die Frage entscheidend, ob eine baubewilligungspflichtige Baute vorliege oder ob sie ohne Baubewilligung erstellt werden durfte. Der Beschwerdeführer betrieb nebenberuflich eine Hundezucht und hatte in seinem Garten ein Hundehaus in Holzkonstruktion erstellt, das zwar keine Unterkellerung, aber ein Ziegeldach und Maße von 9 m Länge, 2,2 m Breite und eine Höhe von 2,10 m aufwies. Da der Eigentümer weder

eine Baubewilligung eingeholt hatte noch eine solche einholen wollte – weil mehrere Nachbarn mit einer Verkürzung des Grenzabstandes nicht einverstanden waren, wäre ein Baugesuch aussichtslos gewesen – verfügte der Gemeinderat die Schleifung der Baute. Das Verwaltungsgericht kam in seinem Entscheid ebenfalls zum Schluss, dass die Baute nicht wie eine gewöhnliche Hundehütte als Fahrnisbaute behandelt werden könne, sondern einen eigentlichen Bau darstelle, der einer Baubewilligung bedürfe und die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände für Kleinbauten einhalten müsse. Es wies deshalb die Beschwerde des Eigentümers als unbegründet ab. Aus den gleichen Überlegungen wies das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde ab (BGE vom 11. Oktober 1967 i. S. W. F.).

Im Berichtsjahr sind 47 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungssachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 28 Berufungen abgewiesen, 19 wurden ganz oder teilweise zugesprochen.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Die Geschäftslast auf dem Gebiet der steuer- und verwaltungsrechtlichen Fälle entspricht zahlenmässig derjenigen des Vorjahres. Ins Gewicht fallen insbesondere die dem Verwaltungsgericht neu zugewiesenen Streitigkeiten aus dem Gesetz vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen (2), den Gesetzen vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen (22) und über die Enteignung (4). Die Enteignungs-Schätzungskommissionen haben nach Aufnahme ihrer Tätigkeit im Verlaufe des Jahres 1966 in mehreren Fällen ihren Entscheid gefällt. Die bisherigen Weiterziehungen zeigen, dass die einzelnen Fälle schwierige Fragen rechtlicher und tatsächlicher Natur aufwerfen, fast durchwegs Augenscheine erfordern, gegebenenfalls Oberexpertisen erheischen und so das Verwaltungsgericht erheblich in Anspruch nehmen.

Die Anzahl der im Berichtsjahr eingegangenen Geschäfte aus den insgesamt sieben Sozialversicherungszweigen ist gesamtlich gesehen gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen, nämlich von 436 auf 414. Andererseits wurden mehr Geschäfte erledigt als im Vorjahr – vor allem durch den Einzelrichter – was sich günstig auswirkt auf die ins neue Jahr zu übertragenden Verfahren.

An der Spitze der 1967 eingegangenen Geschäfte stehen nach wie vor mit Abstand die Invalidenversicherungstreitigkeiten, gefolgt von denjenigen aus der AHV. An dritter Stelle stehen nun die Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und ihren Mitgliedern. Es ist vorauszusehen, dass diese in Zukunft zufolge des mit der Revision vom 13. März 1964 eingeführten vereinfachten und grundsätzlich kostenlosen Beschwerdeverfahrens zahlenmässig noch wesentlich zunehmen werden.

Bern, den 29. Februar 1968

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident: *Roos*

Der Gerichtsschreiber: *Heutschi*

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1967

I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen 1967

	1 Vom Vor- jahr 1966 über- nommen	2 1967 ein- gelangt	3 Total	4 Zu- gespro- chen	5 Abge- wiesen	6 Nicht- ein- treten	7 Be- urteilt	8 Abstand Rückzug Gegen- standslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Un- erledigt auf 1968 über- tragen
A. Kompetenzkonflikte	2	2	4	3	—	—	3	1	4	—
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	5	37	42	4	25	—	29	—	29	7
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	2	3	5	1	6	—
2. Beschwerden betr. Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	2	6	8	—	1	—	1	—	1	3
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	3	4	—
3. Beschwerden betr. Bestimmung des Veranlagungs-ortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	—	3	3	—	—	—	—	—	—	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	2	2	—
4. Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters betr. besonderen Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	19	5	24	1	1	—	2	—	2	5
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	—	1	16	17	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	30	43	73	4	23	1	28	2	30	22
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	4	3	7	14	21	—
3. Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	1	17	18	1	5	—	6	—	6	8
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	1	—	2	2	4	—
4. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Bodenverbesserungskommission										
a) Verwaltungsgericht	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
5. Weiterziehungen von Entscheiden der Schatzungskommission in Enteignungssachen										
a) Verwaltungsgericht	1	4	5	—	—	—	—	—	—	3
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	2	2	—
Total	60	119	179	14	63	8	85	43	128	51

II. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen 1967

	1 Vom Vor- jahr 1966 über- nommen	2 1967 ein- gelangt	3 Total	4 Zu- gespro- chen	5 Abge- wiesen	6 Nicht- ein- treten	7 Be- urteilt	8 Rückzug Gegen- standslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Un- erledigt auf 1968 über- tragen
AHV										
a) Verwaltungsgericht	43	73	116	15	49	—	64	—	64	12
b) Der Präsident als Einzelrichter				2	26	5	33	7	40	—
Invalidenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	75	312	387	84	206	—	290	—	290	71
b) Der Präsident als Einzelrichter				5	9	5	19	7	26	—
Familienzulagen in der Landwirtschaft										
a) Verwaltungsgericht	1	3	4	—	3	—	3	—	3	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Kantonale Familienzulagen (Kinderzulagen für Arbeitnehmer)										
a) Verwaltungsgericht	3	6	9	3	3	—	6	—	6	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	1	1	—
Erwerbsersatzordnung										
a) Verwaltungsgericht	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	—	—	1	—	1	—
Krankenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	4	15	19	—	1	—	1	—	1	8
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	1	3	5	5	10	—
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV										
a) Verwaltungsgericht	1	4	5	—	3	—	3	—	3	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Total	127	414	541	111	301	13	425	20	445	96

